



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 34

Freitag, den 8. Juli 2022

Nummer 27

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
159 Öffentliche Sitzung des Bauausschusses	2
160 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Innenstadt	2
161 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hohenzell	3
162 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Ahlersbach	3
163 Niederschrift über die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schlüchtern-Breitenbach	4
164 Friedhofsordnung; Geschäftsordnung für die Friedhofscommission und Fried- hofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Ahlersbach	6
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
165 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	22

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**159 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES**

Aufgrund des § 62 Abs. 5 i. V. m. § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, lade ich den Bauausschuss der Stadt Schlüchtern auf

Montag, den 11.07.2022, 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung in die Stadthalle Schlüchtern, Schloßstr. 13, 36381 Schlüchtern, ein.

Tagesordnung:

- 1 Wahl eines Stellvertreters (w/m/d) des Bauausschussvorsitzenden
- 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen und Rückmeldungen aus den Ortsbeiräten
- 3 Planung- und Umsetzungsstand der Straßenbaumaßnahmen im Stadtgebiet sowie möglicherer Priorisierungen für die Folgejahre

Schlüchtern, 04.07.2022
gez. Büchner, Vorsitzender

160 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES INNENSTADT

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt auf

Dienstag, den 12.07.2022, um 17:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Treffpunkt: Napoleonstülmchen/Kinzigbrücke

Tagesordnung:

1. Mauerwiese/Kleingartenanlage
2. Weitzelfest
3. Ulrich-von-Hutten-Jahr 2023
4. Verschiedenes

Schlüchtern, 06.07.2022
gez. Janku-Hahn, Ortsvorsteherin

161 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HOHENZELL

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Hohenzell auf

Dienstag, den 12.07.2022, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Hohenzell

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Abnahme des Protokolls der Sitzung vom 31.Mai 2022
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Wekehr für Schlüchtern – Ersatztermin
4. Information zu Kontakten mit dem MSC
5. Ortsbeirats-Budget
6. Verschiedenes

Schlüchtern, 06.07.2022

gez. Dersch, Ortsvorsteher

162 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES AHLERSBACH

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Ahlersbach auf

Freitag, den 15.07.2022, um 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Ahlersbach, Am Buchenberg 3, 36381 Schlüchtern-Ahlersbach

Tagesordnung:

1. Stand Baugenehmigung DGH/Feuerwehrhaus
2. Stand Bushaltestelle
3. Bushaltestelle Kinderheim – Ausfahrt Weinberg
4. Parken in der Straße Am Buchenberg
5. Verschiedenes

Schlüchtern, 28.06.2022

gez. Schmidt, stellv. Ortsvorsteher

163 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DES GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKES SCHLÜCHTERN-BREITENBACH am Freitag, dem 1. Juli 2022, im Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach

Beginn: 20:10 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Jagdvorsteher Herr G. Kaufmann eröffnet um 20:10 Uhr die Sitzung der Jagdgenossenschaft Breitenbach. Er stellt zu Beginn der Versammlung fest, dass die Einladung fristgerecht erfolgte - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 03. Juni 2022 der Stadt Schlüchtern - und dass Beschlussfähigkeit vorliege (14 anwesende Jagdgenossen vertreten eine Fläche von 326,18 ha.). Im Anschluss begrüßte er den Vertreter der Stadt Schlüchtern, Herrn W. Staaf, den Ortsvorsteher Herrn T. Epperlein sowie den Jagdpächter Herrn Tilo Klüh und dessen Jagdgefährten Sebastian Klüh und Pierre Wagner herzlich.

2. Bericht des Jagdvorstehers

Der Jagdvorsteher berichtet, dass

- a) die Überweisung der Beträge für die Jagdwertminderung durch Betrieb der Windkraftanlagen im Bereich Breitenbach/Schlüchtern jetzt reibungslos erfolgt.
- b) der mit dem Bauamt abgesprochene Wegebau abgeschlossen ist.
- c) die Stadt Schlüchtern bis auf Weiteres auf die Auszahlung des anteiligen Jagdpachtzinses verzichtet.
- d) er noch kein neues Jagdkataster bestellt habe. Mit Herrn Projahn (Amt für Bodenmanagement Büdingen) sei abgesprochen, dass dies durch den neuen Vorstand nach Neufestlegung der Jagdgebiete mit anschließender Abgabe der Liegenschaftskarte erfolgt.
- e) er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zu einer Wiederwahl zur Verfügung steht.

3. Kassenbericht

Der Jagdvorsteher gibt einen detaillierten Bericht über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jagdjahres.

4. Bericht über die Kassenprüfung

Herr Marcus Nürnberger und Herr Günther Christ berichten über die durchgeführte Kassenprüfung und stellen eine ordnungsgemäße Kassenführung fest.

5. Entlastung von Vorstand und Kassierer

Auf Antrag von Herrn M. Nürnberger wird dem Jagdvorstand, dem Kassenführer und dem Jagdausschuss von der Versammlung einstimmig bei Enthaltung der Betroffenen Entlastung erteilt.

6. Beratung und Beschlussfassung über den Jagdpachterlös des Jagdjahres 2021 / 2022

Ohne Gegenstimme beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung

- die Übernahme der Kosten für Reparatur und Instandhaltung der im Besitz der Jagdgenossenschaft befindlichen Maschinen
- einen Tehnos Mulcher MU 280R Profi LW zu kaufen und den alten Mulcher künftig speziell zum Mulchen von Äckern einzusetzen. Weitere Neuanschaffungen sollen nicht getätigt werden.

Einstimmig beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung

- die Übernahme der Kosten für Reparatur und Instandhaltung der im Besitz der Jagdgenossenschaft befindlichen Maschinen.

7. Neue Satzung - Beschluss

Auf Antrag von Herrn G. Kaufmann beschließt die Versammlung ohne Gegenstimme die neue Satzung.

8. Neuwahl des Jagdvorstandes

Herr Uwe Uffelmann, Vertreter des bisherigen Jagdvorstehers Herrn G. Kaufmann, erklärt, dass er sich nach 30 Jahren Jagdausschusstätigkeit nicht mehr zur Wahl stellen wird.

Für die nächsten vier Jahre wird ein neuer Jagdvorstand gewählt. Die Abstimmungen erfolgen getrennt.

Erster Vorsitzender:	Herr Marcus Nürnberger	einstimmig
Stellvertretender Vorsitzender:	Herr Dirk Bensing	einstimmig
Kassenführer:	Herr Bernd Leipold	einstimmig
Schriftführer:	Herr Richard Uffelmann	einstimmig

Herr G. Christ wird einstimmig für ein Jahr zum Kassenprüfer gewählt.

Herr J. Ruffer wird einstimmig für zwei Jahre zum Kassenprüfer gewählt.

9. Verschiedenes

- a) Die Asphaltdecke ist im Bereich „Gänsebuche“ aufgerissen. Der Vorstand nimmt sich der offensichtlich mangelhaften Asphaltierarbeit an.
- b) Der Ortsvorsteher Herr T. Epperlein bedankt sich bei dem alten Jagdvorstand für die immer gute Zusammenarbeit und wünscht dem neuen Vorstand Erfolg bei seiner Arbeit.
- c) Herr G. Kaufmann und Herr U. Uffelmann bedanken sich für die immer gute, vor allem aber vertrauensvolle und harmonische Zusammenarbeit im Jagdvorstand. Herr Kaufmann dankt auch den Jagdpächtern Herrn P. Wagner und Herrn T. Klüh für die konstruktive und gute Zusammenarbeit. Dem neuen Jagdvorstand wünschen Herr G. Kaufmann und U. Uffelmann vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.
- d) Herr W. Staaf bedankt sich im Namen des Magistrats bei Herrn G. Kaufmann für die 26 Jahre Arbeit als Jagdvorsteher und bei Herrn U. Uffelmann für 30 Jahre Arbeit im Jagdausschuss und als Vertreter des Jagdvorstehers.

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Breitenbach wird vom neu gewählten Jagdvorsteher Herrn M. Nürnberger um 21:30 Uhr geschlossen.

Breitenbach, den 1. Juli 2022
gez. M. Nürnberger, Jagdvorsteher

164 FRIEDHOFSORDNUNG; GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE FRIEDHOFSKOMMISSION UND FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF SCHLÜCHTERN-AHLERSBACH

Friedhofsordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Ahlersbach

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO- VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat die Friedhofscommission Ahlersbach folgende Friedhofsordnung erlassen:

1. Allgemeine Vorschriften

§1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Hohenzell-Ahlersbach-Bellings, Ortskirchengemeinde Ahlersbach.
2. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Ahlersbach, Flur 1, Flurstücke 81/2 + 81/8 (Teilfläche) + 82 Grundstückseigentümer ist die Stadt Schlüchtern

3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner des Stadtteils Ahlersbach der Stadt Schlüchtern waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofscommission erfolgen.

§2 Friedhofscommission

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt der Friedhofscommission. Diese besteht aus dem Gemeindepfarrer/ der Gemeindepfarrerin der evangelischen Kirchengemeinde Hohenzell- Ahlersbach-Bellings, dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin oder in Vertretung entweder einem Mitglied des Magistrats der Stadt Schlüchtern oder dem Ortsvorsteher/ der Ortsvorsteherin sowie vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden.

Den Vorsitz führt der Gemeindepfarrer/ die Gemeindepfarrerin oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes, stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder in Vertretung das Mitglied des Magistrats der Stadt Schlüchtern oder der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für die Friedhofscommission“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§3 Verwaltung des Friedhofs

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von der Friedhofscommission aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§4 Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§5 Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),

3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
9. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Die Friedhofskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern der Friedhofskommission, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§7 Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Absatz 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei der/dem Vorsitzenden der Friedhofscommission (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den die Friedhofscommission zu entscheiden hat.

§9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

§10

Ruhefrist

Die Ruhefristen betragen 40 Jahre für Leichen und 30 Jahre für Aschen.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofscommission. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
6. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 13 Absatz 2c genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätten
 - Doppelgrabstätten
 - Raseneinzelgrabstätten
 - Rasendoppelgrabstätten
- b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Urnengrabstätten für bis zu 2 Urnen
 - Rasenurnengrabstätten für bis zu 2 Urnen
 - Rasenurnengrabstätten in Baumnähe („Baumgräber“) für je 1 Urne

3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur Pflege der Grabstätten einschließlich der umgebenden Schotterflächen und Wege. Diese Pflegeverpflichtung gilt für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes.

Rasengrabstätten sind für Nutzungsberechtigte pflegefrei und es erfolgen keine gärtnerischen Anlagen sowie Umrandungen.

5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.

7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Absatz 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, ein ebenen, begrünen lassen, der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln. Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist.

8. Bei Erdbestattungen dürfen in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche und bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

9. Aschenurnen dürfen grundsätzlich in Urnengrabstätten sowie in Rasenurnengrabstätten beigesetzt werden.

Zudem können auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bis zu drei Urnen pro bereits belegter Erdgrabstelle zusätzlich beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist gegebenenfalls entsprechend gegen Gebühr zu verlängern.

10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

11. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung. Die dafür anfallenden Kosten werden durch das beauftragte Unternehmen dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

12. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.

13. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§13

Erläuterung der Grabstätten

1. Einzelgrabstätten

a) Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben.

Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Das Ablaufen der Nutzungszeit wird durch die Friedhofscommission festgestellt und durch Hinweiszettel an der Grabstätte bekannt gegeben.

b) überschreitet bei Bestattungen (bei zusätzlicher Belegung mit einer Urne) die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) Größe der Einzelgrabstätten Länge 2,00 m, Breite 0,80 m

2. Doppelgrabstätten

a) Doppelgrabstätten werden im Beerdigungsfall für zwei Grabstellen mit einer gemeinsamen Grabeinfassung für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag der Erstbelegung angerechnet.

Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Doppelgrabstätte ist möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Das Ablaufen der Nutzungszeit wird durch die Friedhofscommission festgestellt und durch Hinweiszettel an der Grabstätte bekannt gegeben.

b) überschreitet bei Bestattungen (bei der zweiten Erdbestattung oder einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne) die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die gesamte Doppelgrabstätte zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) In einer Doppelgrabstätte dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die/der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Bestatteten über.

Die Bestattung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- d) Jede Doppelgrabstätte hat folgende Maße: Länge: 2,00 m
Breite: 2,00m

3. Raseneinzelgrabstätten

a) Raseneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben.

Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Das Ablaufen der Nutzungszeit wird durch die Friedhofscommission festgestellt und durch Hinweiszettel an der Grabstätte bekannt gegeben.

b) überschreitet bei Bestattungen (bei zusätzlicher Belegung mit einer Urne) die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) Bei Raseneinzelgrabstätten ist keinerlei Einfriedung oder Abdeckung gestattet. Bei Erstellung des Grabes nach der Beisetzung wird ein Grabmal als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 1,00 x 0,60 m ausgeführt.

d) Inschriften und Zeichen auf dem Grabmal dürfen nicht erhöht, sondern nur vertieft (eingraviert) sein, damit sie beim Mähen nicht beschädigt werden können. Auf den Grabmälern dürfen Blumen abgelegt werden, jedoch keine Schalen, Vasen, ähnliche Behälter oder anderweitige Gegenstände, die über das Niveau der Grabplatte hinausgehen, aufgestellt werden. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

e) Die Raseneinzelgrabstätte wird durch den Nutzer angelegt, mit Rasensamen eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet.

- f) Größe der Raseneinzelgrabstätten Länge 2,00 m, Breite 0,80 m

4. Rasendoppelgrabstätten

a) Rasendoppelgrabstätten werden im Beerdigungsfall für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag der Erstbelegung angerechnet.

Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Das Ablaufen der Nutzungszeit wird durch die Friedhofscommission festgestellt und durch Hinweiszettel an der Grabstätte bekannt gegeben.

b) überschreitet bei Bestattungen (bei der zweiten Erdbestattung oder einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne) die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die gesamte Doppelgrabstätte zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) In einer Rasendoppelgrabstätte dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die/der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Bestatteten über.

Die Bestattung anderer Personen in einem Rasendoppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

d) Bei Rasendoppelgrabstätten ist keinerlei Einfriedung oder Abdeckung gestattet. Bei Erstellung des Grabes nach der Beisetzung wird ein Grabmal als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 1,00 x 0,60 m ausgeführt. Bereits bei der Erstellung der ersten Grabstelle ist auch die zweite Grabstelle mit entsprechendem Grabmal einzurichten.

e) Inschriften und Zeichen auf den Grabmälern dürfen nicht erhöht, sondern nur vertieft (eingraviert) sein, damit sie beim Mähen nicht beschädigt werden können. Auf den Grabstätten dürfen Blumen abgelegt werden, jedoch keine Schalen, Vasen, ähnliche Behälter oder anderweitige Gegenstände, die über das Niveau der Grabplatte hinausgehen, aufgestellt werden. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

f) Die Rasendoppelgrabstätte wird durch den Nutzer angelegt, mit Rasensamen eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet.

g) Größe der Rasendoppelgrabstätten Länge 2,00 m, Breite 2,00 m

5. Urnengrabstätten

a) Urnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden.

Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist nicht gestattet.

Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Das Ablaufen der Nutzungszeit wird durch die Friedhofscommission festgestellt und durch Hinweiszettel an der Grabstätte bekannt gegeben.

b) überschreitet bei Bestattungen (bei zusätzlicher Belegung mit einer Urne) die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Urnengrabstätte zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) Größe der Urnengrabstätte Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.

6. Rasenurnengrabstätten

a) Rasenurnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. In einer Rasenurnengrabstätte können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden.

Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist nicht gestattet.

Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Das Ablaufen der Nutzungszeit wird durch die Friedhofscommission festgestellt und durch Hinweiszettel an der Grabstätte bekannt gegeben.

b) überschreitet bei Bestattungen (bei zusätzlicher Belegung mit einer Urne) die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Urnengrabstätte zu verlängern.

Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) Bei Rasenurnengrabstätten ist keinerlei Einfriedung oder Abdeckung gestattet. Bei Erstellung des Grabes nach der Beisetzung wird ein Grabmal als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 1,00 x 0,60 m ausgeführt.

d) Inschriften und Zeichen auf dem Grabmal dürfen nicht erhöht, sondern nur vertieft (eingraviert) sein, damit sie beim Mähen nicht beschädigt werden können. Auf den Grabmälern dürfen Blumen abgelegt werden, jedoch keine Schalen, Vasen, ähnliche Behälter oder anderweitige Gegenstände, die über das Niveau der Grabplatte hinausgehen, aufgestellt werden. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

e) Die Rasenurnengrabstätte wird durch den Nutzer angelegt, mit Rasensamen eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet.

f) Größe der Rasenurnengrabstätte Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.

7. Rasenurnengrabstätten in Baumnähe

a) Rasenurnengrabstätten in Baumnähe werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. In einer Rasenurnengrabstätte in Baumnähe kann eine Aschenkapsel beigesetzt werden.

Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist nicht gestattet.

Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Das Ablaufen der Nutzungszeit wird durch die Friedhofscommission festgestellt und durch Hinweiszettel an der Grabstätte bekannt gegeben.

b) Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) Die Rasenurnengrabstätten in Baumnähe werden ringförmig um den Baumstandort in zwei Reihen angelegt. Die innere Reihe hält einen Abstand von 2 m zum Baumstandort ein.

Bei Rasenurnengrabstätten in Baumnähe ist keinerlei Einfriedung oder Abdeckung gestattet.

d) Bei einem Rasenurnengrab in Baumnähe wird kein eigenes Grabmal errichtet. Als Inschrift wird lediglich an einer für alle Beisetzungen neben dem Baum aufgestellten Stele eine kleine Platte aus nichtrostendem Metall mit einer Höhe von 0,09 m und einer Breite von 0,12 m befestigt, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen trägt. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

e) Die Rasenurnengrabstätte in Baumnähe wird durch den Nutzer angelegt, mit Rasensamen eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt.

f) Größe der Rasenurnengrabstätte Länge 0,60 m, Breite 0,60 m.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.

2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16 Ordnung über Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Für den zu erbringenden

Nachweis gilt § 6 a des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (GVBl. 1 2007 S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
4. Grabdenkmale bei Erdbestattungen dürfen eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten, für Grabdenkmale bei Urnenbestattungen gilt eine maximale Höhe von 0,90 cm. Die Bepflanzung der Grabstätte darf über diese Höhen der Grabdenkmale nicht hinausragen.
5. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
6. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden. liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
7. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
8. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale mit ihren Fundamenten und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu entfernen; für die ordnungsgemäße Entsorgung außerhalb des Friedhofs hat der Nutzungsberechtigte selbst zu sorgen.
Die ehemalige Grabstätte ist ebenerdig abzuräumen und mit Rasensamen anzusäen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Absatz 6), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen in diesem Fallentschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Bei Rasengrabstätten (Erd- und Urnengräber) übernimmt die Friedhofsverwaltung die dauerhafte Instandhaltung. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und die nicht höher wachsen als die Grabsteine sind (s. § 16 Ziff. 4). Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.
Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung außerhalb des Friedhofs selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Bei Rasengrabstätten (Erd- und Urnengrabstätten) übernimmt die Friedhofsverwaltung für die Dauer des Nutzungsrechts die Pflege. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
5. Einzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Doppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Erstbelegung hergerichtet sein.
6. Jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und ihres unmittelbaren Umfeldes obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19 Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht in der Regel die Friedhofshalle zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 22 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO- VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Schlüchtern, den 25.04.2022

Die Friedhofskommission

gez. der Vorsitzende

Geschäftsordnung für die Friedhofscommission Schlüchtern-Ahlersbach

§1

1. Die Sitzungen der Friedhofscommission werden durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.
2. Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Friedhofscommission kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.
4. Jedes Mitglied der Friedhofscommission ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.
5. Beschlussfähig ist die Friedhofscommission, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Wer am verhandelten Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Friedhofscommission bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten.

§2

1. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem/der Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben. Darüber hinaus ist auf den zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegenden Urkunden neben dem Siegel der Kirchengemeinde das Siegel der politischen Gemeinde beizudrücken.
2. Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die der/die Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.
3. Ausfertigungen unterschreibt der/die Vorsitzende.

§3

1. Der Friedhofscommission obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen. Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage und die würdige Herrichtung des neuen Geländes zu erstrecken.
2. Die für den Friedhofsbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte werden von der Friedhofscommission im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellt.

§4

1. Die Friedhofscommission sollte die Geschäftsführung (laufende Verwaltungs- und Kassengeschäfte) einem anderen Mitglied als dem/der Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Das geschäftsführende Mitglied kann sich bei der Erfüllung dieses Auftrages eines/einer Dritten bedienen. Diese/r kann zu den Sitzungen der Friedhofscommission mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
2. Das geschäftsführende Mitglied hat Entscheidungen, die in Eilfällen außerhalb einer Sitzung zu treffen sind, mit dem/der Vorsitzenden der Friedhofscommission abzustimmen.

3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen. Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung unter Beifügung der Belege der Friedhofscommission vorzulegen. Die Friedhofscommission prüft die Rechnung und beschließt über die Erteilung der Entlassung. Das Prüfungsergebnis ist dem Kirchenvorstand vorzulegen.

Schlüchtern, 25.04.2022

Die Friedhofscommission

gez. der Vorsitzende

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Ahlersbach

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat die Friedhofscommission Ahlersbach folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen); Ruhefrist 40 Jahre

- a) Einzelgrabstätten/ Raseneinzelgrabstätten 120,-€
- b) Doppelgrabstätten/ Rasendoppelgrabstätten 200,-€

c) Gebühr für die Pflege der Rasengrabstätte und Erhaltungsmaßnahmen während der Nutzungszeit

Einzelgrabstätte	300,00 €
Doppelgrabstätte	500,00 €

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche); Ruhefrist 30 Jahre

- a) Urnengrabstätte / Rasenurnengrabstätte jeweils für bis zu 2 Urnen 100,-€
 - b) Rasenurnengrabstätte in Baumnähe ("Baumgrab") für 1 Urne 80,-€
 - c) Gebühr für die Pflege der Rasenurnengrabstätte und Erhaltungsmaßnahmen während der Nutzungszeit 150,- €
 - d) Gebühr für die Pflege der Rasenurnengrabstätte in Baumnähe und Erhaltungsmaßnahmen während der Nutzungszeit 100,-€
3. Gebühr für die Belegung eines bereits belegten Grabes jeglicher Art mit einer zusätzlichen Urne 25,-€

§4

Verlängerungsgebühr

Für alle Arten von Grabstätten wird im Falle einer gewünschten bzw. erforderlichen Verlängerung der Nutzungszeit eine Gebühr erhoben, die sich anteilig zur in § 3 aufgeführten Gebühr aus dem Verhältnis der beantragten Verlängerungszeit zur ursprünglichen Ruhefrist berechnet.

Bei allen Formen von Rasengrabstätten betrifft dies auch die Gebühr, die sich anteilig zur in § 3 aufgeführten Gebühr für die Pflege und die Erhaltungsmaßnahmen berechnet.

§5

Bestattungsgebühr

Bestattungsgebühren werden ausschließlich zwischen den Nutzungsberechtigten einerseits und dem beauftragten Bestattungsunternehmen sowie dem mit der Herstellung des Grabes beauftragten Unternehmen andererseits vereinbart.

§6

Benutzungsgebühr für die Trauerhalle

Die Nutzung der Trauerhalle ist bei Trauerfeiern kostenlos. Die Reinigung vor der Nutzung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§7

Entstehung und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- 2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§8**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§9**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 10**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO- VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11**Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, 25.04.2022

Die Friedhofskommission
gez. der Vorsitzende

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

165 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.